Verbindliche Festlegung zur Vorlage des Leistungsverzeichnisses in den Dateiformaten „GAEB“ und „PDF“

☒ Innerhalb dieses Vergabeverfahrens sind Sie verpflichtet, ein elektronisches Angebot abzugeben und Ihrem Angebot ein ausgefülltes Leistungsverzeichnis auch in Form einer über eine AVA - Softwarelösung erstellte **GAEB-Datei** beizufügen.
Parallel dazu sind Sie verpflichtet, Ihrem Angebot einen Ausdruck dieses Leistungsverzeichnisses zusätzlich in Form eines daraus erstellen, vollständigen (Grafik-)Scans, umgewandelt in ein **pdf-Dateiformat** oder sonstigen gängigen Dateiformat (= „umgewandelte Datei“) außerhalb einer gesonderten AVA-Softwarelösung beizufügen.
Sofern die „umgewandelte Datei“ (i.d.R. als **pdf-Dateiformat**) Ihrem Angebot zum Zeitpunkt des Ablaufes der Angebotsfrist nicht beigefügt ist, wird Ihr Angebot ausgeschlossen.
Sofern die **GAEB-Datei** Ihrem Angebot zum Zeitpunkt des Ablaufes der Angebotsfrist nicht beigefügt ist, kann und wird diese nachgefordert werden.
Sofern sich auch dann noch aus den in beiden unterschiedlichen Dateiformaten enthaltenen Daten unterschiedliche Ergebnisse ablesen lassen, wird ausschließlich die „umgewandelte Datei“ (i.d.R. also die **pdf-Datei**) zur Grundlage der weiteren Bewertung Ihres Angebotes herangezogen.

☐ Innerhalb dieses Vergabeverfahrens sind Sie verpflichtet oder berechtigt, ein elektronisches Angebot abzugeben. Sofern Sie ein elektronisches Angebot abgeben oder abgeben müssen, sind Sie zudem **berechtigt** Ihrem Angebot ein ausgefülltes Leistungsverzeichnis auch in Form einer über eine AVA - Softwarelösung erstellte **GAEB-Datei** beizufügen.
Wenn Sie davon Gebrauch machen, sind Sie dann jedoch **verpflichtet**, Ihrem Angebot einen Ausdruck dieses Leistungsverzeichnisses zusätzlich in Form eines daraus erstellen, vollständigen (Grafik-)Scans, umgewandelt in ein **pdf-Dateiformat** oder sonstigen gängigen Dateiformat (= „umgewandelte Datei“) außerhalb einer gesonderten AVA-Softwarelösung beizufügen.
Sofern dann die „umgewandelte Datei“ (i.d.R. als **pdf-Dateiformat**) Ihrem Angebot zum Zeitpunkt des Ablaufes der Angebotsfrist nicht beigefügt ist, wird Ihr Angebot ausgeschlossen.
Sofern dann die **GAEB-**Datei Ihrem Angebot zum Zeitpunkt des Ablaufes der Angebotsfrist nicht beigefügt ist, kann und wird diese nachgefordert werden.
Sofern sich auch dann noch aus den in beiden unterschiedlichen Dateiformaten enthaltenen Daten unterschiedliche Ergebnisse ablesen lassen, wird ausschließlich die „umgewandelte Datei“ (i.d.R. also die **pdf-Datei**) zur Grundlage der weiteren Bewertung Ihres Angebotes herangezogen.

Sofern Sie über die Möglichkeit verfügen, über eine AVA - Softwarelösung auch eine **GAEB-Datei** zu erstellen, hiervon aber bei Angebotsabgabe keinen Gebrauch gemacht haben, behält sich der Auftraggeber vor, eine entsprechende Ergänzung des Leistungsverzeichnisses auch im **GAEB-Dateiformat** nachzufordern.

Hintergrund der vorstehenden Festlegung ist Folgender:

Nach den Feststellungen des Auftraggebers kommt es bei Nutzung bzw. Auslesen der Daten unterschiedlicher AVA - Softwarelösungen immer wieder zu unerwarteten Kompatibilitätsproblemen. Teilweise unterscheiden sich die enthalten Daten und Preise auch deshalb, weil die „umgewandelte Datei“ (i.d.R. also die pdf-Datei) tatsächlich nicht von der zuletzt erstellten und dem Angebot (später) beigefügten GAEB-Datei aus erstellt wurde.

Da bei fehlenden oder/und widersprüchlichen Preisangaben ein Angebotsausschluss droht (vergl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A und § 16a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOBA bzw. § 16 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 EU VOB/A und § 16a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 EU VOBA) sollen durch die vorstehende Festlegung deshalb sonst notwendige Ausschlüsse möglichst vermieden oder zumindest minimiert werden. Dabei stellen die Daten der „umgewandelten Datei“ (i.d.R. also die pdf-Datei) die sicherere Datenquelle dar, weil diese durch verschiedenste Software-Lösungen und praktisch kompatibilitätsfrei ausgelesen werden können.